

Anlage 1

Gemeinde Dettingen unter Teck
Landkreis Esslingen

Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern II – Kirchheimer Straße“

Aufgrund § 142 Absatz 3 BauGB und § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Dettingen unter Teck in seiner Sitzung am 23.09.2019 folgende Satzung zur Änderung der am 25.09.2017 vom Gemeinderat der Gemeinde Dettingen unter Teck beschlossenen und mit Änderungssatzung vom 24.09.2018 erweiterten Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern II – Kirchheimer Straße“.

§ 1 Erweiterung des Sanierungsgebietes „Ortskern II – Kirchheimer Straße“

Das vom Gemeinderat der Gemeinde Dettingen unter Teck mit Satzung vom 25.09.2017 beschlossene und mit Änderungssatzung vom 24.09.2018 erweiterte förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Ortskern II – Kirchheimer Straße“ wird um den im Lageplan der Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH vom September 2019 dargestellten Bereich erweitert.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Besondere sanierungsrechtliche Vorschriften

Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften des 3. Abschnittes des Baugesetzbuches (die §§ 152 bis 156a BauGB) sind ausgeschlossen.

Die Bestimmungen des § 144 BauGB (Genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge) finden Anwendung.

§ 3 Durchführungszeitraum

Als Frist für die Durchführung der Sanierung wird der 31.03.2027 festgelegt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung wird gemäß § 143 Absatz 1 BauGB mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Dettingen unter Teck, den 24.09.2019

Haußmann
Bürgermeister

Heilung von Verfahrens- und Formfehlern sowie von Mängeln der Abwägung

Unbeachtlich sind nach § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen dieser Satzung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung, ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort genannten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist.

Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung sind schriftlich gegenüber der

Gemeinde Dettingen unter Teck
Schulstraße 4
73265 Dettingen unter Teck

Postfach 11 55
73263 Dettingen unter Teck

geltend zu machen.

Genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge

Auf die Anwendungen der Bestimmungen des § 144 BauGB (Genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge) wird hingewiesen. Für genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge gemäß § 144 BauGB ist bei der Gemeinde ein Antrag auf Genehmigung einzureichen. Die Genehmigung wird versagt, wenn Grund zur Annahme besteht, dass das Vorhaben, der Rechtsvorgang oder die Teilung eines Grundstückes oder die damit erkennbar bezweckte Nutzung die Durchführung der Sanierung unmöglich machen oder wesentlich erschweren oder den Zielen und Zwecken der Sanierung zuwiderlaufen würde.

Auskünfte erteilt: Gemeinde Dettingen unter Teck, Finanz- und Hauptverwaltung,
Schulstraße 4, 73265 Dettingen unter Teck
Herr Jörg Neubauer – Telefon: 07021 5000-20

oder der Sanierungsberater der Gemeinde Dettingen unter Teck

Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH
Herzogstraße 6A, 70176 Stuttgart
Herr Wolfgang Mielitz – Telefon: 0711 6677-3264